

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der CeOPe Energietechnik GmbH

Die Begriffe Unternehmer und Konsument werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verwendet, beide gemeinsam werden Kunde genannt.

Allgemeiner Geltungsbereich

Diese AGB werden unseren Angeboten und, wenn nicht anders vereinbart, Verträgen zugrunde gelegt. Mit Unternehmern bedürfen abweichende Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit unserer firmenmäßig unterfertigten schriftlichen Bestätigung. Abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen verpflichten uns bei Unternehmern nur, wenn und soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. Schweigen auf derartige Abweichungen gilt nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen anderer Unternehmer wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Angebote, Aufträge und Zusagen

Für **Unternehmer** gilt, dass mündliche Angebote, Aufträge sowie Zusagen von Vertretern zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen und dass Verträge erst mit dieser zustande kommen. Bestimmte Eigenschaften (Gewichte, Maße, Preise, Leistungen und ähnliches) gelten Unternehmern nur schriftlich als ausdrücklich zugesichert. Die Zusendung einer Preisliste ist kein Angebot. Auf allgemeine Offerte, Rundschreiben, Preislisten sowie Preisdarstellung im Web-Shop eingehende Aufträge verpflichten uns nicht zur Lieferung. Der Kunde hat uns rechtzeitig vor Vertragsabschluss schriftlich auf **besondere Anforderungen** an unsere Ware oder Leistungen in der kundenspezifischen Anwendung unter genauer Beschreibung dieser besonderen Anforderungen hinzuweisen. Öffentliche Werbeaussagen eines Herstellers, dessen Sachen wir verkaufen oder verwenden, binden uns nicht, außer wenn sie uns vom Kunden mitgeteilt wurden und wir sie bestätigten. Der Kunde wird uns aufklären, bevor ihn Werbeaussagen zum Vertragsabschluss beeinflussen, damit wir zu diesen vor dem Vertragsabschluss Stellung beziehen können. Vertragsabschlüsse, -ergänzungen und -änderungen sowie Nebenabreden mit Unternehmern bedürfen ebenso wie das Abgehen von diesem Erfordernis der Schriftform. Tritt ein **Unternehmer** ohne gesetzlichen Grund vom Vertrag zurück, gilt eine **Stornogebühr** in der Höhe der halben Nettorechnungssumme als pauschalierter Schadenersatz vereinbart.

Preise

Zu den Preisen gemäß Preisliste kommen außer bei innergemeinschaftlicher Leistung noch 20 % Umsatzsteuer hinzu. Rechnungen sind - wenn nicht anders vereinbart - innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder nach 14 Tagen netto auf unserem Konto eingehend fällig. Bei Zahlungsverzug gelten **12% Zinsen als vereinbart**, sofern nicht aus dem Titel des Schadenersatzes höhere Zinsen verrechnet werden können. Schecks werden nur erfüllungshalber und für uns spesenfrei angenommen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Zahlungen sind durch den Kunden auf seine Gefahr und Kosten auf das von uns angegebene Konto zu überweisen. Ein vereinbarter oder von uns gewährter Anspruch auf Skonto-Abzug besteht nur, wenn keine ältere Rechnung offen ist. Der Kunde verpflichtet sich, alle zweckentsprechenden mit der Eintreibung der Forderung verbundenen nötigen außergerichtlichen Kosten zu tragen. Zahlungen, auch von Dritten, werden stets auf die älteste Schuld angerechnet, entgegenstehende Widmungen binden uns nicht.

Leistungen und Lieferungen

Wenn nicht ein Fixtermin vereinbart wurde, sind Liefer- oder Leistungszeiten nur ungefähr verbindlich. Wir bemühen uns sie einzuhalten. Die Vereinbarung verbindlicher Liefer- und Leistungstermine sowie -fristen mit Unternehmern bedarf der Schriftform. Fristen und Termine beginnen bzw. gelten nicht, bevor nicht alle Einzelheiten eines Vertrags geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen vorliegen. Wir geraten nicht in Verzug, solange der Kunde uns gegenüber mit der Erfüllung von wichtigen Verpflichtungen oder Obliegenheiten, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist. Sicherheitshalber müssen alle wasserseitigen Schraubverbindungen in den Geräten auf festen, dichten Sitz überprüft und nötigenfalls nach gezogen werden, weil sich durch den Transport Schraubverbindungen lösen können. Über die Abnahme und Inbetriebnahme ist ein Protokoll zu erstellen und uns zu übergeben.

Geänderte Verhältnisse

Wenn uns Tatsachen bekannt werden, die nach kaufmännischem Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, können wir alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig stellen einschließlich solcher, die noch nicht fällig oder gestundet sind oder für die wir erfüllungshalber Sicherheiten angenommen haben. Noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen - auch wenn verbindliche Liefertermine und -fristen vereinbart worden sind - brauchen wir in diesen Fällen nur gegen Vorauszahlung oder angemessene Sicherheitsleistung auszuführen.

Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Erhalten wir Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein (z.B. Krieg, Streik, Hochwasser, Unruhen, Bürgerkrieg, Terroranschläge, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, Betriebsbehinderung z.B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und sonstige Behinderungen, die nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind), so sind wir berechtigt, die Lieferung oder die Leistung um die

Dauer der Behinderung, höchstens aber 4 Wochen, hinauszuschieben. Liefern wir auftragsgemäß auf Baustellen, haftet der Kunde für die sichere Verwahrung der Ware.

Gewährleistungsfristen

Die CeOpe Energietechnik GmbH (CeOpe) leistet gegenüber Unternehmern für bewegliche Sachen **sechs Monate**, für unbewegliche Sachen **zwei Jahre** Gewähr ab Lieferdatum.

Der Kunde ist beweispflichtig, dass ein Mangel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hervorgekommen ist. Bei einem beiderseitigen Unternehmensgeschäft verzichtet uns gegenüber der Verkäufer auf die unmittelbare Anzeige von nachträglich erkennbaren Mängeln, sodass die Genehmigungsfiktion des § 377 Abs 3 UGB nicht eintritt. Die Frist des § 933b (1) ABGB wird diesbezüglich auf sechs Monate verlängert.

Bedingungen der Gewährleistung

Gewähr wird geleistet, wenn das Produkt ordnungsgemäß

- a) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und gültigen Normen
- b) entsprechen den Herstellerangaben
- c) von einem gewerblich zugelassenen Fachunternehmen installiert und verwendet wurde,
- d) von einem durch uns befugten Techniker in Betrieb genommen,
- e) uns ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Inbetriebnahme-Protokoll übergeben
- f) und die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten durchgeführt wurden.

Gegenstand und Umfang der Gewährleistung

Gewährleistet wird eine der Widmung des Produkts entsprechende Werkstoffqualität und -verarbeitung sowie einwandfreie Funktion. Der Kunde kann zunächst bei einem Mangel nur Verbesserung oder Austausch verlangen, es sei denn, dies wäre unmöglich, unverhältnismäßig aufwendig oder dem Kunden unzumutbar.

Die Gewährleistung schließt die Lieferung von Ersatzteilen sowie die Arbeits- und Fahrtkosten für deren Einbau ein, ausgenommen gewerbliche Zwischenhändler, denen nur Materialgewährleistung zusteht. Begleitende Kosten wie z.B. für Fehlererkennung an Produkten oder Anlagen werden nicht übernommen. Garantien eines Herstellers berühren unsere Gewährleistung nicht.

Ausnahmen von Gewährleistung

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Mängel

- die bei Lieferung an Unternehmer offenkundig waren und entgegen § 377 UGB nicht sofort gerügt wurden,
- die durch falsche Installation und unsachgemäße Verwendung entstanden sind,
- betreffend Verschleißteile wie Schutzanoden, Filtereinsätze, Dichtungen, Batterien usw.,
- durch Undichtheiten an lösbaren Verbindungen, Korrosion, Überspannung und alle daraus resultierende Schäden,
- durch höhere Gewalt wie Hagel, Sturm, Blitzschlag, Feuer, Frost,
- durch Dimensionierungs-, Montage- und Bedienungsfehler, Fahrlässigkeit, Vorsatz, unsachgemäße Verwendung,
- am Kältekreis und dessen Komponenten bei nicht durch eine von CeOpe verlegte oder angeschlossene Kältemittelleitung,
- hinsichtlich der Schallentwicklung am Montageort,
- durch schlechte Heizungswasserqualität, fehlende Korrosionsschutzmittel und Filter, Verkalkung, Verschmutzung,
- bei Eingriffen fremder Personen in das Produkt
- an fremden Heizlastberechnungen und Energieausweisen.

Durchführung von Gewährleistungsarbeiten

Gewährleistungsarbeiten dürfen nur durch von uns bevollmächtigte Personen durchgeführt werden. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über. Die Gewährleistung wird durch Erbringen von Gewährleistungsarbeiten nicht verlängert oder erneuert, ausgenommen getauschte Teile, für die ab Montage auf zwei Jahre Gewähr geleistet wird.

Ausschluss von Schadenersatz

Die Haftung für Sach- und Drittschäden wird bei jeder Art von Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Personenschäden müssen auf unserer zumindest leichten Fahrlässigkeit beruhen. Für entgangenen Gewinn wird nur bei Vorsatz gehaftet.

Wärmepumpen

Wärmepumpen müssen nach 12, spätestens aber nach 14 Monaten nach Inbetriebnahme überprüft werden. Die Durchführung der Überprüfung muss vom Gewährleistungsempfänger rechtzeitig bei uns bestellt werden. Nur durch uns bevollmächtigte Personen dürfen diese Überprüfung durchführen.

Lieferungen nach Muster:

Sollen Waren Mustern früherer Lieferungen entsprechen, werden Abweichungen vermieden, soweit technisch und nach der Natur möglich. Bei erheblichen Abweichungen können wir nach Ihrer Wahl entweder eine Ersatzlieferung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.

Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn wir anerkannt die Gegenforderung, diese steht in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden, wurde gerichtlich festgestellt oder bei unserer Zahlungsunfähigkeit. Wir sind berechtigt, mit und gegen fällige und nichtfällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen uns hat.

Anwendbares Recht:

Auf alle Verträge ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Geltung des Haager Übereinkommens über Kaufverträge sowie des UNCITRAL-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Sachen bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung unser Eigentum.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist gegenüber Unternehmern der Sitz unserer Gesellschaft. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag, seinem Abschluss oder seiner Auflösung wird für Unternehmer die ausschließliche sachliche Zuständigkeit des in Wels für Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.